

Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Wartburgkreis

-Taxiordnung- zur Gewährleistung der Ordnung im Taxiverkehr und an den Taxenstandplätzen

Aufgrund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I.S. 822) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (Thüringer Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13 S. 259) in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Taxiordnung gilt für alle Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Wartburgkreis haben.

Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmen nach dem PBefG und die zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften sowie die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I, S. 1573) – zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I. S. 822) bleiben unberührt.

§ 2 Bereithalten von Taxen und Ordnung an den Taxenständen

(1) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxenständen in der Gemeinde des jeweiligen Betriebssitzes bereitzuhalten, soweit dadurch nicht die durch ein Zusatzzeichen zum Verkehrszeichen 229 bezeichnete höchstzulässige Anzahl überschritten wird. Dies gilt auch für das Bereitstellen an Taxenständen.

(2) Die Taxen haben sich in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen hintereinander aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Hierbei ist der für das Ein- bzw. Aussteigen der Fahrgäste und das Be- und Entladen des Gepäcks erforderliche Zwischenraum von mindestens einem Meter, höchstens jedoch zwei Meter, zwischen dem ersten und dem zweiten Fahrzeug einzuhalten.

Im Übrigen hat die Aufstellung so zu erfolgen, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.

3) Unberührt von Absatz (2) steht den Fahrgästen die Wahl des Taxis frei. Soweit es nicht durch die baulichen Gegebenheiten oder durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen und Vorschriften eingeschränkt ist, sind die Taxifahrer verpflichtet, einem anderen Taxifahrer das Verlassen der Aufstellung zu gewähren. Angrenzende Flächen, die nicht Fahrbahnen sind (z. B. Rasenflächen, Gehwege), dürfen, sofern nicht ausdrücklich gestattet, dabei nicht befahren werden.

(4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist nicht gestattet.

(5) Taxen müssen in einem sauberen, gepflegten und gelüfteten Zustand sein. Das Fahrpersonal hat eine Kleidung zu tragen, die sauber und geordnet sein muss und den Anforderungen gerecht wird, die an Kleidung des Fahrers eines öffentlichen Verkehrsmittels gestellt werden. Im Taxi besteht Rauchverbot.

(6) Taxen dürfen auf den Taxenständen weder gewaschen noch instandgesetzt werden. Durch Pflege und Reinigungsarbeiten an den Fahrzeugen dürfen deren Fahrbereitschaft und die Ordnung und Sauberkeit an den Taxenständen nicht beeinträchtigt werden. Ordnung und Sauberkeit an den Taxenständen sind jederzeit zu wahren.

(7) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Taxenständen nachzukommen.

(8) Die Taxifahrer sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Anlieger, Passanten oder andere Taxifahrer nicht gestört oder belästigt werden.

9) Das Bereitstellen von Fahrzeugen im Sinne des § 2 an Taxenständen zum Ein- und Aussteigen außerhalb der nach Absatz (2) vorgegebenen Aufstellordnung darf nur innerhalb der für den Taxenstand bemessenen Höchstzahl und ohne Beeinträchtigung der dort bereitgehaltenen Fahrzeuge erfolgen.

Lässt die Besetzung des Taxenstandes dies nicht zu oder ist es aus anderen Gründen nicht möglich, sind andere dafür geeignete und zulässige Stellen für den Fahrgastwechsel anzufahren.

(10) Das Aufstellen von Taxen an Taxenständen ohne Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin ist an den Taxenständen verboten.

(11) Sofern Taxen außerhalb des Dienstbetriebes Verwendung finden, sind Taxischild und Ordnungsnummer zu entfernen bzw. abzudecken.

(12) Für das Anhalten zum Zwecke der Bereitstellung sind die dafür geltenden Vorschriften der StVO bestimmend. Der Taxifahrer hat dafür je nach Verkehrssituation und Beförderungsauftrag solche Stellen auszuwählen, die dem Fahrgast ein sicheres und bequemes Ein- oder Aussteigen ermöglichen und wo der übrige Verkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

(13) Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast soweit wie möglich beim Ein- und Aussteigen und beim Be- und Entladen des Reisegepäcks behilflich zu sein. Dies gilt nicht für außergewöhnliche Gegenstände und lebende Tiere, durch die das Leben und die Gesundheit des Taxifahrers beim Verstauen erheblich gefährdet wird und für nicht oder nur unzureichend verpackte Gegenstände, die der Taxifahrer nur unter diesem Vorbehalt befördert. Soweit möglich, soll er Kinder und andere gefährdete oder hilfsbedürftige Fahrgäste auf dem Weg von und zur Wohnung begleiten, wenn sie dies wünschen und soweit hierdurch der Verkehr und der Dienstbetrieb nicht in unzuträglicher Weise gestört werden.

(14) Taxen dürfen an öffentlichen Haltestellen nur bereitgestellt, jedoch nicht bereitgehalten werden. Die Bereitstellung darf die Durchführung des öffentlichen Verkehrs nicht behindern.

(15) Bei besonderen Anlässen, die ein außergewöhnliches Verkehrsbedürfnis erwarten lassen, kann die Genehmigungsbehörde das Bereithalten von Taxen an anderen Orten genehmigen.

§ 3 Dienstbetrieb

(1) Bereithalten und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt, zur Bestätigung vorgelegt sowie dessen Änderung angezeigt wird oder ihn selbst aufstellen.

(3) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und Taxifahrern einzuhalten.

(4) Die Unternehmen mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten jeder ihrer Taxen verpflichtet.

(5) Eine vorübergehende Befreiung entsprechend § 21 Abs. 4 PBefG kommt nur in Betracht, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dem nicht entgegenstehen und diese umgehend, jedoch spätestens sofort nach bekannt werden des Ereignisses, bei der Genehmigungsbehörde beantragt wurde.

(6) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Wartburgkreis zu erstellen.

(7) Das Fahrpersonal hat im Dienstbetrieb einen Abdruck dieser Taxiordnung und der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Wartburgkreis (Taxentarifordnung) mitzuführen und dem Fahrgast sowie den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Mit Funkgeräten oder Mobiltelefonen ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.

Funkgeräte oder Mobiltelefone dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.

§ 4 Führen eines Betriebsnachweises

Der Taxiunternehmer ist verpflichtet, einen Betriebsnachweis zu führen, in dem für jede Taxe und für jede Schicht der Fahrer Beginn und Ende der Betriebszeit sowie erzielte Einnahmen/Erlöse einzutragen hat.

Dieser Betriebsnachweis ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betriebsnachweis ist jährlich abzuschließen und vier Jahre aufzubewahren.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Taxiordnung können aufgrund von § 61 Abs.1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften geahndet wurden oder eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Taxiunternehmen, denen die Bereithaltung an Taxenständen gemäß § 47 Abs. 2 Satz 3 PBefG außerhalb des Geltungsbereiches dieser Taxiordnung gestattet ist, unterliegen der für diese Taxenstände von der zuständigen Genehmigungsbehörde erlassenen Taxiordnung, wenn sie ihre Fahrzeuge dort bereithalten.

(2) Alle den Verkehr und Betrieb mit Taxen in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen unmittelbar oder mittelbar betreffenden Bestimmungen bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Wartburgkreis vom 26. Januar 2006 und die der Stadt Eisenach vom 05. April 2019 außer Kraft.

Der Landrat
des Wartburgkreises

R. Krebs

Bad Salzungen, den